

Stellungnahmen im Rahmen

der **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**, Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

der **Beteiligung der Nachbargemeinden** gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

der **Beteiligung der Öffentlichkeit** durch die öffentliche Planauslegung, Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Mailausgang der Information zum Planvorhaben: 20.08.2025

Öffentliche Planauslegung: 18.08.2025 bis zum 02.10.2025

Abkürzungen unter Vermerk:

- B = Begründung ändern oder ergänzen
- H = Handlungsbedarf außerhalb des Planwerks
- K = Keine Abwägung erforderlich
- L = Legende ändern oder ergänzen
- N = Nicht übernehmen, da andere Belange überwiegen
- P = Änderung oder Ergänzung der Planzeichnung
- T = Textliche Festsetzung/Hinweise ändern
- U = Umweltbericht ändern oder ergänzen
- V = Vorschlag bereits im Plan berücksichtigt
- Z = Zurückweisung einer Argumentation

Anlage zum Beschluss Nr. der Sitzung der Gemeindevertretung vom __.__.2026

Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
3	Primagas Stellungnahme vom 20.08.2025			
	hiermit teilen wir Ihnen mit, dass durch das oben genannte Vorhaben keine Flüssiggas-Versorgungsleitungen im öffentlichen Bereich der PRIMAGAS Energie GmbH berührt werden. Sollte sich ein Flüssiggasbehälter auf dem angefragten Grundstück befinden, so wenden Sie sich bitte an den Eigentümer des angefragten Grundstückes.	Negativauskunft	Kenntnisnahme	K
5	DNS NET Stellungnahme vom 20.08.2025			
	In dem Baugebiet befinden sich keine Rohr- und Kabelsysteme der DNS:NET. Bitte beachten Sie die Bestimmungen in der beigefügten Kabelschutzanweisung. Die DNS:NET hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Anlage: Kabelschutzanweisung	Negativauskunft	Kenntnisnahme	K
6	Tyczka Energie GmbH Stellungnahme vom 20.08.2025			

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>die Tyczka Energy GmbH betreibt in der Bundesrepublik Deutschland Gasnetze im öffentlichen und privaten (nicht öffentlichen) Raum. Im markierten Bereich Ihrer Anfrage liegen keine Gasversorgungsleitungen der Tyczka Energy GmbH im öffentlichen Raum. Die Leistungsankunft hat eine Gültigkeit von 3 Monaten ab Ausstellungstag. Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder sich der Ausführungszeitraum über die 3 Monate hinaus verschieben, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft vorzulegen.</p>	Negativauskunft	Kenntnisnahme	K
8.	Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg Stellungnahme vom 10.09.2025			
	<p>Beurteilung der Planungsabsicht auf Grundlage der Landesplanung: Mit der o. g. Ergänzungssatzung soll eine ca. 0,88 ha große Fläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden, um für den ortsansässigen landwirtschaftlichen Betrieb Schmidt's Farm GbR die notwendige wohnbauliche Entwicklung zu ermöglichen. Aus der Begründung geht hervor, dass der Landkreis Ostprignitz-Ruppin die Zulässigkeit der Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB bereits festgestellt hat. Dieser stehen somit keine Erfordernisse der Landesplanung entgegen.</p> <p>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235) Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)</p> <p>Bindungswirkung Gemäß § 4 Abs. 1 und 3 ROG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen, bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen sowie raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von</p>	<p>Belange Landesplanung</p> <p>Rechtsgrundlagen</p> <p>Bindungswirkung</p>	<p>Erfordernisse der Landesplanung stehen nicht entgegen. Die Beurteilung wird in die Begründung übernommen.</p> <p>Die rechtlichen Grundlagen sind bereits in der Begründung benannt. Kenntnisnahme</p> <p>Die Planung steht den Erfordernissen der Raum- und Landesplanung nicht entgegen. Der Bindungswirkung wird entsprochen. Kenntnisnahme</p>	<p>B</p> <p>K</p> <p>K</p>

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>Personen des Privatrechts die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Gemäß § 4 Abs. 2 ROG sind die Erfordernisse der Raumordnung bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts nach den für diese Entscheidungen geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.</p> <p>Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> • Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt. • Die GL äußert sich im Rahmen der Behördenbeteiligung¹ an kommunalen Bauleitplanungen zu den Inhalten der Landesplanung (LEPro, LEP HR, LEP FS, Braunkohleplanung). Die regionalplanerischen Erfordernisse der Raumordnung, insbesondere auch die beachtenspflichtigen regionalplanerischen Ziele, werden durch die Regionale Planungsgemeinschaft vertreten. Die Regionale Planungsgemeinschaft ist als Träger öffentlicher Belange direkt zu beteiligen. • Wir bitten, Beteiligungen zu Genehmigungs- oder Fachplanungsverfahren nur in digitaler Form durchzuführen (E-Mail oder Download-Link) und dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de. • Wir bitten, Mitteilungen über Zulassungsentscheidungen oder die Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form (E-Mail oder Download-Link) zu senden an unser Referatspostfach gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de sowie zur Aktualisierung des Raumordnungskatasters/PLIS zusätzlich an das LBV/Raumbeobachtung: PLIS@lbv.brandenburg.de. • Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: 	Hinweise	Die Hinweise werden beachtet.	H

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>https://gl.berlin-brandenburg.de/wp-content/uploads/Info-personenbezogene-Daten-GL-5.pdf.</p> <hr/> <p>¹ Mit Inkrafttreten des geänderten Landesplanungsvertrages am 01.08.2024 ist die bisherige Mitteilung der Ziele der Raumordnung durch die GL entfallen (vgl. https://bravors.brandenburg.de/vertraege/lplv sowie das Rundschreiben der GL vom 03.09.2024 zur Aufstellung von Bauleitplänen nach Änderung des Raumordnungs- und Landesplanungsrechts: https://gl.berlin-brandenburg.de/umsetzung-der-raumordnungsplaene/anpassung-der-bauleitplanung-an-die-ziele-der-raumordnung/). Fragen können gerichtet werden an: LBV-XPlanung@LBV.Brandenburg.de</p>			
9.	Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel Stellungnahme vom 23.09.2025			
	<p>Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht: Ziele und Grundsätze der Regionalplanung stehen nicht entgegen.</p> <p>Erläuterung: Mit der geplanten Ergänzungssatzung soll eine ca. 0,88 ha große Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten östlichen Siedlungsbereich des Ortsteils Wusterhausen/Dosse einbezogen werden. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Wohngebäudes geschaffen werden. Der Ortsteil Wusterhausen/Dosse übernimmt innerhalb der Gemeinde Wusterhausen/Dosse die Funktion eines Grundfunktionalen Schwerpunktes (vgl. Z 1 ReP GSP). Grundfunktionale Schwerpunkte sind weitere Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung. Sie dienen der räumlichen Bündelung von Einrichtungen der überörtlichen Grundversorgung. Die Bündelungsfunktion der Grundfunktionalen Schwerpunkte soll gesichert, gestärkt und entwickelt werden (vgl. G 2 ReP GSP). Die zusätzlichen Wohnbauflächen sollen dem Versorgungskern räumlich zugeordnet werden (ebd.). Vor diesem Hintergrund ist die Planung funktionsgerecht und ein Beitrag zur Stärkung des Grundfunktionalen Schwerpunktes. Belange der Regionalplanung stehen dem Vorhaben nicht entgegen.</p> <p>Bewertungsgrundlagen</p>	<p>Belange der RPG</p> <p>Erläuterung</p>	<p>Ziele stehen nicht entgegen. Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>K</p> <p>K</p>

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung/Windenergienutzung" (ReP-Rohstoffe) vom 24. November 2010 (ABl. 2012 S. 1659) Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" (ReP GSP) vom 8. Oktober 2020 (ABl. S. 1321)</p> <p>Bindungswirkung Von den <u>regionalplanerischen Zielen</u> gehen eine <u>Anpassungspflicht</u> gemäß § 1 Absatz 4 BauGB bzw. eine Beachtungspflicht gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 ROG aus. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in der Abwägung zu berücksichtigen (ebd.).</p> <p>Hinweise Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung/Windenergienutzung" wurde mit Bescheid vom 14. Februar 2012 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Nr. 65 "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" sowie die Festlegungen zur "Steuerung der Windenergienutzung". Der Regionalplan wurde zum Zwecke der Bekanntmachung entsprechend redaktionell angepasst und trägt nunmehr die Bezeichnung Regionalplan "Rohstoffsicherung".</p> <p>Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" wurde mit Bescheid vom 17. Juli 2019 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegungen zur Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung. Hiergegen hat die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel Rechtsmittel eingelegt. Die Festlegungen zum "Freiraum" und zu den "historisch bedeutsamen Kulturlandschaften" wurden genehmigt, eine Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg ist jedoch nicht erfolgt.</p>	<p>Rechtliche Grundlagen</p> <p>Bindungswirkung</p> <p>Hinweise</p>	<p>Die rechtlichen Grundlagen sind bereits in der Begründung benannt. Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>Vor dem Hintergrund veränderter rechtlicher Rahmenbedingungen wurde das anhängige Klageverfahren zum Sachlichen Teilplan "Freiraum und Windenergie" eingestellt. Infolge dessen finden auch die Festlegungen zum Freiraum und zu den Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften keine Anwendung mehr.</p> <p>Durch die regionalplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p> <p>Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens bitten wir um Information über den Planungsfortgang und die Genehmigungsinhalte.</p>	Mitteilung	Eine Mitteilung über die Schlussabwägung erfolgt mit Abschluss des Planverfahrens.	H
12.	Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg Region West Stellungnahme vom 12.09.2025			
	<p>An der Landesstraße 142 (060) ist von Stat.-km 0,557 bis 0,660; linke Fbs. außerhalb der Ortsdurchfahrt (OD) eine wohnbauliche Entwicklung geplant. Zwei Betriebsleiter sollen in die nachbarschaftliche Umgebung des Betriebsgeländes der „Schmidt’s Farm GbR“ ziehen. Die verkehrliche Erschließung ist über die L 142 außerhalb der OD geplant.</p> <p>Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg stimmt der Ergänzungssatzung „Brunner Straße“ unter folgenden Bedingungen zu:</p> <p>Für die dauerhaften Zufahrten sowie die Errichtung der baulichen Anlagen (z.B. Zaunanlagen) in der derzeitigen Anbauverbotszone (§ 24 BbgStrG) ist die Prüfung einer Ausnahmegenehmigung notwendig, welche im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren erfolgen wird.</p> <p>Unter Berücksichtigung der beabsichtigten Verschiebung der OD und der somit zeitlich befristeten Sondernutzung wird die Ausnahmegenehmigung aus heutiger Sicht in Aussicht gestellt. Ich weise darauf hin, dass bis zur Neufestsetzung der OD, auch Sondernutzungsgebühren für die Zufahrten anfallen.</p>	Planinhalt	Kenntnisnahme	K
		Zustimmung unter Bedingungen	Kenntnisnahme	K
		Ausnahme-genehmigung und Neufestsetzung OD	Das Vorgehen wird, soweit noch nicht erfolgt, in die Begründung übernommen.	B

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>D.h. erst wenn die Grundstücke tatsächlich bebaut sind, kann die Neufestsetzung der OD erfolgen. Ich weise darauf hin, dass die zukünftigen Bauherren auch eine befristete Sondernutzungserlaubnis für die sicherlich notwendigen Baustellenzufahrten benötigen, welche ebenfalls gebührenpflichtig sind.</p> <p>Planungsabsichten in diesem Bereich bestehen derzeit keine.</p>	Keine Planungen LS	Kenntnisnahme	K
14.	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen			
	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.		Kenntnisnahme	K
15.	Brandenburgische Boden GmbH			
	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.		Kenntnisnahme	K
17.	Zentraldienst der Polizei Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst Stellungnahme vom 12.09.2025			
	<p>Zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände.</p> <p>Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.</p> <p>Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.</p> <p>Neuerungen bei der Verlegung von Medienträgern Für die Verlegung von Medienträgern und die damit verbundenen erforderlichen Bodeneingriffe in Bestandstrassen in Kampfmittelverdachtsgebieten ist eine Freistellung von Anträgen auf Grundstücksüberprüfung möglich. Weitere Hinweise hierzu finden Sie unter nachfolgendem Link: Link: https://polizei.brandenburg.de/fm/32/Merkblatt%20Freistellung.pdf Die Datenschutzerklärung finden Sie unter dem folgenden Link: https://polizei.brandenburg.de/seite/datenschutzerklaerung-fuer-kampfmittelfr/1295899</p>	<p>Keine Einwände</p> <p>Kampfmittelfreiheitsbescheinigung</p> <p>Allgemeiner Hinweis</p>	<p>Keine grundsätzlichen Einwände. Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)). Auf das Anzeigeportal des LBGR https://bohranzeige-brandenburg.de wird verwiesen.</p> <p>Hinweise: Innerhalb des LBGR wird die Bearbeitung / Darstellung des TöB – Beteiligungsprozesses komplett digital abgebildet. Für eine effiziente, widerspruchsfreie und fristgerechte Bearbeitung des TöB – Prozesses im LBGR ist es dabei notwendig, das Datenaustauschformat XPlan zur Unterstützung eines verlustfreien Austausches von Bauleitplänen, Raumordnungsplänen und Landschaftsplänen zwischen unterschiedlichen IT-Systemen zu nutzen. Dieses Format ist seit dem 5. Oktober 2017 vom IT-Planungsrat gemäß §12 des Gesetzes über die elektronische Verwaltung im Land Brandenburg (Brandenburgisches E-Government-Gesetz - BbgEGovG) verbindlich als Austauschstandard im Planungsbereich festgelegt worden. Ergänzend besteht die Möglichkeit, die Planungsflächen bei Beteiligungsverfahren als GIS Standard shape EPSG – Code 25833 zu übersenden. Eine Übersendung einfacher pdf-Dokumente als Planungsgrundlage und Darstellung der Planungsflächen genügt diesen Ansprüchen nicht! Zur weiteren Generalisierung des TöB- Prozesses ist zukünftig bei Beteiligungen des LBGR, vorrangig das Bauleitplanungsportal des Landes Brandenburg und zwingend die E-Mail-Adresse lbgr@lbgr.brandenburg.de zu nutzen. Nur unter dieser E-Mail-Adresse ist ein ständiger Datenabruf im Vertretungs- oder Krankheitsfall etc. gewährleistet. Durch die zunehmende Anzahl von Beteiligungen des LBGR an Bauleitplanungsverfahren, ist eine fristgerechte Bearbeitung der TöB – Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach dem Baugesetzbuch im Land Brandenburg (TöB-Runderlass - TöB-RdErl) nur unter den Voraussetzungen einer digitalen Datenbereitstellung der Planungsflächen möglich.</p>	X-Plan	Sollte zur Beurteilung der Planungsabsicht die Übermittlung einer shape-Datei erforderlich werden, werden die jeweiligen Behörden darum gebeten, diese individuell beim zuständigen Planungsbüro anzufragen. Eine X-Plankonforme Datei kann im Bedarfsfall erst nach Abschluss des Planverfahrens zur Verfügung gestellt werden.	K
24	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum			

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
<p>Abteilung Bodendenkmalpfleg Stellungnahme vom 01.09.2025</p>				
	<p>da im Vorhabengebiet keine Bodendenkmale bekannt sind, bestehen gegen die vorliegende Planung aus Sicht des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums, Abt. Bodendenkmalpflege, keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Da jedoch mit dem Vorhandensein von bisher unentdeckten Bodendenkmalen zu rechnen ist, machen wir auf folgende Festlegungen im Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) - vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) aufmerksam:</p> <p>Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metalsachen, Münzen, Knochen u.Ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege, unter der o.g. Adresse und der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG). Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG). Funde sind unter den Voraussetzungen der §§ 11 Abs. 4, 12 BbgDSchG abgabepflichtig. Die Bauausführenden sind über diese gesetzlichen Festlegungen zu belehren.</p> <p>Bitte beachten: Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.</p>	<p>Keine Bodendenkmale</p> <p>Hinweise zu unentdeckten Bodendenkmalen</p> <p>Baudenkmalpflege</p>	<p>Keine Bedenken. Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Die Hinweise sind bereits in der Begründung enthalten.</p> <p>Eine Stellungnahme aus der Abteilung Baudenkmalpflege ist nicht eingegangen. Kenntnisnahme</p>	<p>K</p> <p>V</p> <p>K</p>
29.	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung			
	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.		Kenntnisnahme	K
31	Landesamt für Umwelt Stellungnahme vom 26.09.2025			

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>Auf dem Flurstück 150 der Gemarkung Wusterhausen, Flur 1, ist bereits ein Wohnhaus (Brunner Straße 26) vorhanden, welches sich näher an den emittierenden Nutzungen befindet. Insofern gehe ich davon aus, dass bzgl. Lärm- und Geruchsmissionen keine Konflikte zwischen den bestehenden gewerblichen Nutzungen und der vorhanden sowie der geplanten Wohnnutzung bestehen oder erzeugt werden. Somit bestehen gegen die geplante Ergänzungssatzung hinsichtlich der hier zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes keine Bedenken.</p> <p>▪ Mitteilung Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung an die E-Mail: TOEB@LfU.Brandenburg gebeten.</p> <p><small>¹ Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist ² Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.</small></p>	Hinweise	Die Hinweise werden beachtet. Eine Mitteilung über das Abwägungsergebnis erfolgt.	H
33.	Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände			
	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.		Kenntnisnahme	K
34.	Landkreis Ostprignitz-Ruppin			
	Stellungnahme vom 24.09.2025			
	ausgelöst durch die E-Mail des Planungsbüros Plankontor Stadt und Land GmbH vom 20.08.2025, erhalten Sie die Stellungnahme des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange, zu o. g. Vorhaben. In die Erarbeitung der Stellungnahme wurden gemäß TöB-Erlass des MIL vom 20.10.2020 die Ämter und Behörden unseres Hauses einbezogen, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden. Im Ergebnis der Beteiligung liegen Fachstellungen des:			

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<ul style="list-style-type: none"> - Amtes für Verbraucherschutz und Landwirtschaft, SG Landwirtschaft, v. 22.09.2025 - Amtes für Verbraucherschutz und Landwirtschaft, untere Jagdbehörde, v. 19.09.2025 - Gesundheitsamtes, SG Hygiene u. Umweltmedizin, v. 19.09.2025 - Bau- und Umweltamtes, untere Bodenschutzbehörde, v. 17.09.2025 - Amtes für öffentliche Sicherheit und Verkehr, SG Allgemeine Verkehrsangelegenheiten/Ordnungswidrigkeiten, v. 01.09.2025 - Bau- und Umweltamtes, untere Denkmalschutzbehörde, v. 26.08.2025 - Bau- und Umweltamtes, untere Abfallwirtschaftsbehörde v. 26.08.2025 sowie des - Bau- und Umweltamtes, untere Bauaufsichtsbehörde v. 25.08.2025 	Beteiligte Fachämter	Kenntnisnahme	K
	<p>Aus der Stellungnahme der unteren Abfallwirtschaftsbehörde sowie der unteren Bauaufsichtsbehörde geht hervor, dass gegen vorliegenden Planentwurf keine Einwände bestehen.</p>	SN ohne Hinweise	Kenntnisnahme	K
	<p>Die übrigen Stellungnahmen enthalten Hinweise und Anregungen. Sie sind diesem Schreiben beigelegt und im Zuge der Abwägung gesondert zu berücksichtigen.</p>	SN mit Hinweisen	Kenntnisnahme	K
	<p>Seitens der ebenfalls im Verfahren beteiligten Brandschutzdienststelle, der unteren Naturschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde wurden fristgerecht keine Stellungnahmen abgegeben.</p>	Nicht abgegebene SN	Kenntnisnahme	K
	<p>Aus Sicht des Teams Kreisentwicklung und Mobilität wird angeregt auf der Planzeichnung die Art der baulichen Nutzung des erfassten Gebäudebestandes klarzustellen. Dadurch wird die untere Bauaufsicht im Rahmen des zu erwartenden Bau-</p>	Ergänzung Planzeichnung	Ausführungen zur Art der baulichen Nutzung des Gebäudebestandes in der Umgebung des Satzungsgebietes sind bereits in der Begründung enthalten. Wohnnutzungen in unmittelbarer Umgebung werden entsprechend des Hinweises in der Planzeichnung klargestellt.	P, L

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>genehmigungsverfahrens in die Lage versetzt, das antragsgegenständliche Vorhaben an der prägenden Nachbarbebauung zu messen (Einfügegebot!).</p> <p>Im Begründungsentwurf (S. 4, 3.3 Flächennutzungsplan) sollte zudem klargestellt werden, dass die auf den Geltungsbereich wirkende abweichende Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplan (hier „Fläche für Landwirtschaft“) im Rahmen eines künftigen FNP-Änderungsverfahrens Berücksichtigung findet und entsprechend korrigiert wird (Entwicklungsgebot!).</p> <p>Allgemeine Hinweise: Nach Bekanntmachung der eingereichten Satzung, wird um die Übersendung der rechtskräftigen Planfassung (Papierexemplar+PDF) gebeten, um die Fortführung des kreislichen Geoportals vornehmen zu können.</p>	<p>Ergänzung Begründung</p> <p>Übersendung der Planfassung</p>	<p>Der Hinweis wird aufgenommen und die Begründung um den Hinweis auf die künftige Anpassung der Darstellung des Geltungsbereichs im FNP ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird aufgenommen und die rechtskräftige Planfassung nach Bekanntmachung an den Landkreis übersandt.</p>	<p>B</p> <p>H</p>
34.1	Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft Stellungnahme vom 04.06.2025			
	<p>durch den vorgesehenen Standort des Planvorhabens zur Ergänzungssatzung Brunner Straße" OT Wusterhausen/Dosse in der Gemeinde Wusterhausen/Dosse werden 8.833 qm landwirtschaftlich genutzte Fläche überplant und der Nutzung entzogen.</p> <p>Die benannte Fläche befindet sich innerhalb des digitalen Feldblockkatasters welche als Grundlage für den Bezug von EU- Agrarfördermitteln dient. Betroffen ist die Referenz DE-BBLI0368300169. Mit der Umsetzung des Vorhabens erlischt die Beihilfefähigkeit der Fläche. Eine Beantragung im Rahmen Anträge auf Agrarförderung ist dann nicht mehr möglich</p> <p>Wenn erforderliche Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes durchgeführt werden oder auf Flächen außerhalb landwirtschaftlicher Nutzflächen, bestehen seitens des SG Landwirtschaft keine grundsätzlichen Bedenken gegen das geplante Vorhaben.</p>	<p>Agrarförderung</p> <p>Hinweis zu Ausgleichsflächen</p>	<p>Die Problematik ist dem Flächeneigentümer bekannt. Kenntnisnahme</p> <p>Die Kompensationsmaßnahmen werden plangebietsintern umgesetzt. Kenntnisnahme</p>	<p>K</p> <p>K</p>
34.2	Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft, untere Jagdbehörde Stellungnahme vom 19.09.2025			

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	Die Flächen des Vorhabens befinden sich im gemeinschaftlichen Jagdbezirk (GJB) Wusterhausen/Klempowsee. Dieser Jagdbezirk hat eine bejagbare Fläche von 874 ha. Das Satzungsgebiet am Ortsausgang von Wusterhausen ist lediglich 0,8883 ha groß. Die Auswirkungen auf die Jagd sind aller Wahrscheinlichkeit nur gering.	Belange Jagd	Das Vorhaben hat voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Jagd. Kenntnisnahme	K
34.3	Gesundheitsamt Stellungnahme vom 19.09.2025			
	<p>zu den eingereichten Unterlagen der Gemeinde Wusterhausen/Dosse nimmt das Gesundheitsamt auf der Grundlage von § 4 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Brandenburg, als Träger öffentlicher Belange, hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung im Landkreis OPR, Stellung:</p> <p>Gegen den o.g. Entwurf der Ergänzungssatzung zur kleinräumigen Siedlungserweiterung zur Wohnnutzung (Erweiterung der Brunner Str.) bestehen aus der Sicht des Gesundheitsamtes keine Bedenken, wenn die Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung gewährleistet ist.</p> <p>Der Ausschluss von Schottergärten als Vorgärten (mind. 50 % sind unversiegelt zu belassen, gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu erhalten) ist aus umwelthygienischer Sicht auch als Hitzeschutz-Maßnahme zu befürworten.</p> <p>Aus den Unterlagen ist ersichtlich, dass in direkter Nachbarschaft landwirtschaftliche Betriebe bzw. eine Biogasanlage vorhanden sind. Hier ist unter dem Aspekt des Immissionsschutzes das Gebot der Rücksichtnahme zu beachten. Die Verpflichtung zur Rücksichtnahme ist ein auf Gegenseitigkeit beruhendes Gebot. Die Erweiterung sollte deshalb im Sinne eines Dorf-/Mischgebietes und nicht als Wohnbaufläche im Sinne eines allgemeinen Wohngebietes erfolgen.</p>	<p>Ver- und Entsorgung</p> <p>Festsetzung Schottergärten</p> <p>Festsetzung der Art der baulichen Nutzung</p>	<p>Der Anschluss an bestehende Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung ist gewährleistet. Kenntnisnahme</p> <p>Zustimmung. Kenntnisnahme</p> <p>Die südwestlich gelegene Rinderanlage wird nicht mehr betrieben und die Biogasanlage wurde stillgelegt (kein Bestandsschutz). Auf dem Flurstück 150 der Gemarkung Wusterhausen, Flur 1, ist bereits ein Wohnhaus (Brunner Straße 26) vorhanden, welches sich näher an den emittierenden Nutzungen befindet. Insofern geht das Landesamt für Umwelt, Fachabteilung Immissionsschutz (TÖB 31.1) davon aus, dass bzgl. Lärm- und Geruchsmissionen keine Konflikte zwischen den bestehenden gewerblichen Nutzungen und der vorhanden sowie der geplanten Wohnnutzung bestehen oder erzeugt werden.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>Z</p>

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>Aus den Antragsunterlagen ist weiterhin zu entnehmen, dass auf der Ergänzungsfläche Wohnbebauung für Betriebsleiter des benachbarten landwirtschaftlichen Familienbetriebes errichtet werden soll, um die Geschicke eines landwirtschaftlichen Unternehmens im Rahmen einer 7-Tage-Woche adäquat leiten zu können. Dazu ist die Nähe der Wohnung zum Arbeitsort inzwischen unerlässlich. Analog zur Zulässigkeit von Wohnnutzung für Betriebspersonal (vor allem für Betriebswohnungen von Aufsichts- und Bereitschaftspersonal oder den Betriebsinhaber bzw. Betriebsleiter) in Gewerbegebieten bestehen aus umwelthygienischer Sicht deshalb keine Bedenken gegen die beschriebene kleinräumige Siedlungserweiterung.</p>	Keine Bedenke	<p>Die Satzung setzt die Art der baulichen Nutzung nicht fest, da die Zulässigkeit eines Vorhabens durch die Vorgaben des § 34 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB - einfügen der zukünftigen Bebauung in die Eigenart der näheren Umgebung ausreichend definiert ist.</p> <p>Kenntnisnahme</p>	K
34.4	Bau- und Umweltamt, Untere Bodenschutzbehörde Stellungnahme vom 17.09.2025			
	<p>Wichtige bodenschutzfachliche Belange fanden im Entwurf der Begründung (Stand: Juni 2025) Berücksichtigung.</p> <p>Folgende Korrekturen/Ergänzungen sind zu tätigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unter dem Gliederungspunkt 5.6 (Entwurf der Begründung, Stand: Juni 2025, Seite 8), Belange des Bodenschutzes / Munitionsbelastung / Altlasten ist unter der Überschrift „Altlasten“ folgender Text zu vermerken: <p><i>„Im Altlasten- und Bodenschutzkataster des Landkreises Ostprignitz-Ruppin sind keine Altlasten oder Verdachtsflächen gemäß § 2 Absatz 3 bis 6 BBodSchG im Bereich der Ergänzungssatzung Brunner Straße (Stand Juni 2025) registriert. Das bedeutet, dass aus bodenschutzrechtlicher Sicht kein Verdacht auf schädliche Bodenveränderungen oder sonstige vom Grundstück ausgehende Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit besteht. Dennoch</i></p>	Altlasten	Der Hinweis wird aufgenommen und die Begründung ergänzt.	B

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p><i>kann das Vorhandensein von Vergrabungen oder umweltgefährdenden Stoffen nicht (gänzlich) ausgeschlossen werden.“</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Beim unter der Überschrift „Bodenschutz“ vermerkten Text ist im 2. Absatz bei den Klassen BM (Bodenmaterial) und BG (Baggergut) jeweils die Zeichenfolge „0*“ zu entfernen. Zulässig ist nur Material der Klassen BM-0 und BG-0. • In Kapitel 7.2.3 (Entwurf der Begründung, Stand: Juni 2025, Seite 13) Schutzgut Boden wird zutreffend festgestellt, dass anlagebedingte Versiegelungen zu erwarten sind, welche ausgleichspflichtig sind. Sollte von den unter Gliederungspunkt 5.1, letzter Absatz geplanten Ausgleichspflanzungen entlang der Grenzen des Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung abgewichen werden (müssen), ist bei Ausgleichmaßnahmen an Orten außerhalb des Satzungsgebietes die untere Bodenschutzbehörde erneut zu beteiligen. • Auf folgendes wird hingewiesen: Gemäß Gliederungspunkt 6.0 (Entwurf der Begründung, Stand: Juni 2025, Seite 10) Flächenbilanz, umfasst die Gesamtfläche des Satzungsgebietes 8.833 qm, die Baugebiete sind auf 5.526 qm festgesetzt. Gemäß § 4 Abs. 5 Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) kann die untere Bodenschutzbehörde (UBB) für die Zulassung von Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3000 Quadratmetern Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, von dem nach § 7 Satz 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes Pflichten die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) nach DIN 19639 im Einzelfall verlangen. Wird seitens der UBB eine BBB gefordert, so muss / müssen die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte(n) Person(en) über die notwendige Sach- und Fachkunde verfügen und diese nachweisen. Der Nachweis ist zusammen mit dem zu erstellenden Bodenschutzkonzept 	<p>Boden Material- alklasse</p> <p>Externe Maß- nahmen</p> <p>Hinweis bodenkundlichen Baubegleitung</p>	<p>Die Begründung wird korrigiert.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet. Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>B</p> <p>K</p> <p>K</p>

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>vor Baubeginn bei unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen. Im Übrigen bestehen seitens der unteren Bodenschutzbehörde keine weiteren Anmerkungen bzw. Einwände gegen das oben genannte Vorhaben.</p>			
34.5	<p>Sachgebiet Allgemeine Verkehrsangelegenheiten Stellungnahme vom 01.09.2025</p>			
	<p>das SG Allgemeine Verkehrsangelegenheiten stimmt dem o.g. BV zu. Weiterhin wird auf die rechtzeitige Einreichung der Anträge auf Verkehrsraumeinschränkung nach § 45 Abs. 6 der Straßenverkehrsordnung hingewiesen. Mindestens 14 Tage vor Baubeginn hat das Bauunternehmen beim Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr des Landkreises OPR einen Antrag auf Verkehrsraumeinschränkung zu stellen, wenn öffentliche Verkehrsflächen berührt werden. Zu öffentlichen Verkehrsflächen gehören Geh- und Radwege, Straßen, Sandwege, Straßengräben, Böschungen etc. (Brandenburgisches Straßengesetz). Bei Einreichung des Antrages gem. § 45 Abs. 6 StVO sind insbesondere die genauen Einschränkungen während der Bauphase darzustellen. Vor Beantragung der Verkehrsrechtlichen Anordnung ist die Zustimmung der jeweils betroffenen Straßenbaulastträger einzuholen. Diese Stellungnahme entbindet nicht von der Pflicht der Einbeziehung weiterer für dieses Vorhaben zuständiger Träger öffentlicher Belange.</p>	<p>Anträge auf Verkehrsraumeinschränkung</p>	<p>Der Hinweis betrifft nicht das Bauleitplanverfahren, sondern die Ebene der konkreten Umsetzung. Kenntnisnahme</p>	<p>K</p>
34.6	<p>Rechtliche Bauaufsicht und Denkmalschutz Stellungnahme vom 26.08.2025</p>			
	<p>Belange des Denkmalschutzes sind nicht berührt. Wusterhausen und seine Umgebung sind ein mehrperiodischer Siedlungsplatz: von der Steinzeit bis heute. Nachrichtlich sollte daher folgendes in die Planunterlagen oder Begründung übernommen werden: Hinweis:</p>			

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder –bohlen, Knochen. u.ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem BLDAM Tel 033702-2111200 Fax 033702-2111601 email poststelle@bldam-brandenburg.de und der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.</p> <p>Auszug aus dem Brandenburgischen Denkmalschutzgesetz § 11 Funde (1) Funde sind Sachen, Mehrheiten von Sachen, Teile oder Spuren von Sachen, von denen anzunehmen ist, das es sich um Denkmale (§2, Abs. 1) handelt. Deren Entdeckung ist unverzüglich der Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. (2) Anzeigepflichtig sind der Entdecker, der Verfügungsberechtigte des Grundstücks, sowie der Leiter der Arbeiten, bei denen der Fund entdeckt wurde. Die Anzeige durch eine dieser Personen befreit alle anderen. (3) Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen. Die Denkmalschutzbehörde kann die Frist um bis zu zwei Monate verlängern, die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. § 7 Abs. 3 bleibt unberührt. Innerhalb der in Satz 2 genannten Frist hat die Denkmalschutzbehörde dem Veranlasser die mit der Bergung und Dokumentation verbundenen Kosten mitzuteilen. (4) Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen.</p>	<p>Belange des Denkmalschutzes</p>	<p>Die Hinweise auf das Denkmalschutzgesetz sind bereits in die Begründung übernommen.</p>	<p>V</p>
<p>34.7</p>	<p>Bau- und Umweltamt, untere Naturschutzbehörde Stellungnahme vom 09.10.2025</p>			
	<p>die untere Naturschutzbehörde äußert sich im Rahmen der förmlichen Behördenbeteiligung zu oben bezeichnetem Planvorhaben.</p>			

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>Sie ist nach § 1 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 NatSchZustV in diesem Verfahren für alle naturschutz- einschließlich der artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen zuständig.</p> <p>Zum Verfahren Die Ergänzungssatzung soll gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB bisherige Außenbereichsflächen am Siedlungsrand in den Innenbereich einbeziehen. Damit soll Baurecht geschaffen werden. Der FNP weist an dieser Stelle bereits Wohnbauflächen aus.</p> <p>Die grundlegenden Vorschriften des Naturschutzrechtes sind zu beachten. Die betroffenen Belange von Natur und Landschaft sind zu ermitteln und darzustellen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB; Abwägungsgrundlage) und mit angemessener Gewichtung abzuwägen. In jedem Fall ist darzulegen, ob und wie erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft durch Maßnahmen vermieden werden können (Vermeidungsgebot gemäß § 13 BNatSchG; Minimierungsgebot gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG).</p> <p>Zur zwingenden Beachtung fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können, können in diesem Verfahren u.a. folgende sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der besondere Artenschutz (§ 44 BNatSchG), - der Gebietsschutz (§§ 22 ff. BNatSchG), - der gesetzliche Biotopschutz (§ 30 BNatSchG), - der Schutz geschützter Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG). <p>1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können.</p> <p>a) Einwendung b) Rechtsgrundlage</p>	<p>Zuständigkeit</p> <p>Planungsziel</p> <p>Rechtliche Grundlagen</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise zu den rechtlichen Grundlagen werden beachtet. Kenntnisnahme</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p> <p>Besonderer Artenschutz</p> <p>a) Ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag lässt sich nicht eindeutig vom Schutzgut Fauna, als Gegenstand der abzuarbeitenden Eingriffsregelung, abgrenzen und erfüllt nicht die fachlichen Anforderungen.</p> <p>b) Der besondere Artenschutz des § 44 BNatSchG ist eine wesentliche Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulässigkeit von Ergänzungssatzungen. Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötungs-, Störungs-, Beschädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten bzw. von Standorten geschützter Pflanzenarten) gelten entsprechend Abs. 5 bei Vorhaben, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, für europäische Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (Anlage 1). Alle anderen besonders und streng geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu betrachten.</p> <p>Ob der Satzung naturschutzrechtliche Verbote entgegenstehen, setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Satzungsbereich und deren Wirkungsbereich vorhandenen geschützten Arten voraus. Zur Festlegung des konkreten Untersuchungsrahmens ist zunächst das Arteninventar zu ermitteln. Es ist festzustellen, welche europarechtlich geschützten Arten planungsrelevant sind.</p> <p>Grundsätzlich sollte ein Untersuchungskonzept die Abstufung des Untersuchungsumfanges der Artengruppen nachvollziehbar beschreiben. Das Konzept sollte ebenfalls Angaben zur vorgesehenen Untersuchungstiefe (Methodenwahl) und zur Abgrenzung des Untersuchungsraums enthalten. Es wird empfohlen die methodische Vorgehensweise des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages an die „Hinweise zur Erstellung des Artenschutzfachbeitrages bei Straßenbauvorhaben im Land</p>	<p>Besonderer Artenschutz</p> <p>Rechtsgrundlage besonderer Artenschutz</p>	<p>Die Hinweise zum Artenschutz werden beachtet. Die Umweltprüfung wird um eine Vorprüfung der Belange des besonderen Artenschutzes ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>U</p> <p>K</p>

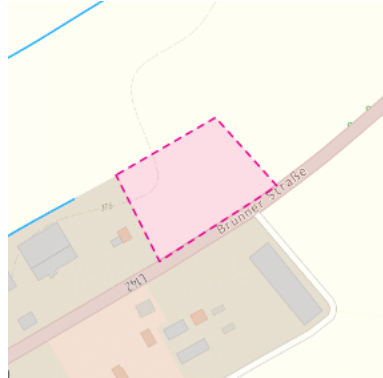
Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>Brandenburg“ (Landesbetrieb Straßenwesen, 2022) anzulehnen.</p> <p>Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung ist nach dem Abschichtungsprinzip vorzugehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Vorprüfung</u> (Artenpektrum, <u>Wirkfaktoren des Vorhabens</u>) - Sofern Konflikte erkennbar sind, ist eine <u>vertiefende Prüfung</u> der Verbotstatbestände (Betrachtung einzelner Arten) durchzuführen. - Art- bzw. gildenbezogenes Abprüfen des Lebensstättenschutzes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG), des Tötungsrisikos (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), des Störungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) - Wenn trotz Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände bestehen bleiben, sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> zu prüfen. <p>Für Tiererfassungen und Untersuchungszeiträume wird auf die Standarduntersuchungsanforderungen zum besonderen Artenschutz im Rahmen von Planungs- und Genehmigungsvorhaben im Land Brandenburg verweisen.</p> <p>Lediglich in begründeten Ausnahmefällen ist bei Eingriffen besonders geringer Auswirkung ein Abweichen von dieser Form akzeptabel („Bagatellfälle“). Auch in diesen Fällen muss die mögliche Betroffenheit geschützter Arten plausibel dargelegt werden. Die planerische Auseinandersetzung mit den Verboten ist Voraussetzung der inhaltlichen Prüfung der Unterlagen zum Vorhaben durch die zuständige Naturschutzbehörde.</p> <p>Zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG sind mit § 44 Abs. 5 BNatSchG hinsichtlich des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbote begünstigt (Legalausnahmen).</p> <p>§ 44 Abs. 5 BNatSchG eröffnet die Möglichkeit, zur Wahrung der ökologischen Funktion betroffener Lebensstätten, vorgezogene Ersatzmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang als</p>			

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>CEF-Maßnahmen (cef: continuous ecological functionality-measures) festzulegen. Bei vorgezogenen Maßnahmen handelt es sich um vorbeugende funktionserhaltende Maßnahmen, die auf eine Minimierung/Beseitigung der negativen Auswirkungen des Vorhabens abzielen.</p> <p>Soll über vorgezogene Maßnahmen das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden, so müssen diese Maßnahmen folgende artenschutzfachliche Bedingungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sie müssen unmittelbar dem betroffenen Bestand dienen und mit ihm räumlich und funktional verbunden sein. Sie müssen dazu beitragen, die Funktion der betroffenen Lebensstätte/n in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. - Sie sind zeitlich so durchzuführen, dass deren Funktionsfähigkeit vor dem geplanten Eingriff sichergestellt oder mit großer Sicherheit zu erwarten ist. <p>Eine Bestätigung der Eignung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen durch die zuständige Behörde ist für die Rechtssicherheit des Vorhabens erforderlich. Maßnahmen, mit deren Hilfe das Eintreten der Verbotstatbestände wirksam ausgeschlossen werden können, müssen in geeigneter Weise gesichert werden. Die Sicherung und der Erfolg der Maßnahme sind gegenüber der unteren Naturschutzbehörde aktenkundig nachzuweisen.</p> <p>Sofern die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht abgewendet werden können, muss die Gemeinde ein "Planen in die Ausnahmelage" prüfen. Damit muss bereits auf der Ebene der Bebauungsplanung eine objektive Ausnahmelage dargestellt werden, sodass auf der Zulassungsebene eine Ausnahme von artenschutzrechtlichen Verboten nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden kann und die Vollzugfähigkeit der Satzung sichergestellt ist.</p> <p>c)</p>			

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>Umsetzung Kompensationsmaßnahmen und rechtliche Sicherung Die Durchführung und rechtliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen sind über städtebauliche Verträge, Auflagen in den jeweiligen Bauanträgen und durch Eintrag in das Grundbuch nachzuweisen.</p> <p>Dafür ist die Eingriffs-Ausgleichs-Herleitung auf den jeweiligen Baugrundstücken eindeutig in den Satzungstext aufzunehmen.</p> <p>Sollen die Ausgleichsmaßnahmen auf Flächen Dritter (des Vorhabenträgers oder sonstiger Dritter) durchgeführt werden, ist eine <u>dingliche Sicherung</u> zugunsten der Gemeinde in Gestalt von Dienstbarkeiten (hier: beschränkt persönliche Dienstbarkeiten) oder Reallasten Voraussetzung. (Mengel, A. (Hrsg.) 2019: Naturschutzrecht und Städtebaurecht, S. 66f.)</p> <p>Sämtliche vertragliche Regelungen für naturschutzrechtliche Maßnahmen der Vermeidung/Minderung und der Kompensation (intern, extern) sind abwägungsrelevant. Entsprechend sind nicht nach BauGB festsetzbare Regelungen als einzelne Teile des Vertrages offenzulegen oder eine wörtliche Wiedergabe der maßgeblichen Textpassagen in der Planbegründung aufzunehmen. (Mengel, A. (Hrsg.) 2019: Naturschutzrecht und Städtebaurecht, S. 69f.)</p>	<p>Rechtliche Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen</p> <p>Eingriffs-Ausgleichs-Herleitung</p> <p>Externe Maßnahmen</p> <p>vertragliche Regelungen</p>	<p>Die rechtliche Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen im Satzungsgebiet der vorliegenden Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB erfolgt über die Satzung selbst, die als Bauleitplanung nach dem BauGB die Grundlage für die Zulässigkeit von Bauvorhaben im Satzungsgebiet schafft. Die im Satzungstext festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen in Form von Anpflanzgeboten sind somit rechtlich gesicherte Verpflichtungen, die im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durch die genehmigende Behörde als Auflagen in die Baugenehmigung formuliert werden. Eine zusätzliche Sicherung über einen städtebaulichen Vertrag oder den Eintrag ins Grundbuch wird daher für entbehrlich gehalten.</p> <p>Eine eindeutige Eingriffs-Ausgleichs-Herleitung ist in der Begründung bereits enthalten und als Festsetzung, die den späteren Baugrundstücken zuzuordnen ist bzw. entsprechend der geplanten Bebauung im relativen Verhältnis quantitativ und qualitativ festzulegen ist, im Satzungstext bereits enthalten.</p> <p>Da im Rahmen der Ergänzungssatzung alle Ausgleichsmaßnahmen plangebietsintern umzusetzen sind, betrifft der Hinweis nicht das vorliegenden Planverfahren. Kenntnisnahme</p> <p>Die in Rede stehende Planung enthält ausschließlich nach BauGB festsetzbare Regelungen. Der Hinweis betrifft die Ergänzungssatzung daher nicht. Kenntnisnahme</p>	<p>Z</p> <p>Z</p> <p>K</p> <p>K</p>

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>Die dauerhafte rechtliche Sicherung und wirksamer Erhalt der Maßnahmen sind erforderlich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Baum- und Heckenpflanzungen auf den Baugrundstücken, da Ersatzpflanzungen für Eingriff in den Boden <p>Hinweis: Entsprechend der HVE sind zusammenhängende Gehölzflächen mindestens 100 m² anzulegen, um der ökologischen Ausgleichsfunktion gerecht zu werden. Der Satzungstext und die Begründung sind zu überarbeiten.</p> <p>Die Behörde begrüßt weitere Maßnahmen in der Begründung und dem Satzungstext, wie den Ausschluss von Schottergärten, die Verwendung insektenfreundlicher Beleuchtung und die Herstellung teilversiegelter Flächen.</p> <p>In der Begründung ist zu ergänzen, wie die Gemeinde die Durchführung und dauerhafte Sicherung der Kompensationsmaßnahmen überprüfen möchte.</p> <p>Eine erneute beschränkte Beteiligung der Behörde ist erforderlich.</p> <p>Um das Abwägungsprotokoll zu dieser Stellungnahme wird gebeten.</p> <p>Ergänzende Stellungnahme vom 09.10.2025: ergänzend zu meiner Stellungnahme möchte ich klarstellen, dass artenschutzrechtliche Konflikte im Satzungsbereich aktuell ausgeschlossen werden können.</p>	<p>Sicherung der Anpflanzgebote</p> <p>Vorgabe HVE</p> <p>Zustimmung zu weiteren Festsetzungen</p> <p>Monitoring</p> <p>erneute Beteiligung</p> <p>Mitteilung</p> <p>AFB</p>	<p>Die rechtliche Sicherung der Anpflanzgebote erfolgt über die Festsetzung dieser Maßnahmen in der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB selbst. Rechtlich sichernde Maßnahmen darüber hinaus sind nicht erforderlich. Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird beachtet und die Planunterlagen entsprechend überarbeitet.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird aufgenommen. Es wird ergänzt, dass der Bauherr die Realisierung der Ausgleichspflanzung sowie deren Funktionsfähigkeit mit Abschluss der Anwuchspflege dokumentieren und gegenüber der Gemeinde und der baugenehmigenden Behörde nachweisen muss.</p> <p>Durch die Beachtung der in der Stellungnahme durch die UNB vorgebrachten Hinweise und die Überarbeitung der Begründung und des Satzungstextes ändern sich die Satzungsinhalte nicht erheblich. Eine erneute Beteiligung wird daher von der Gemeinde als unverhältnismäßig bewertet und erfolgt nicht.</p> <p>Eine Mitteilung über das Abwägungsergebnis erfolgt im Rahmen des Verfahrens.</p> <p>Eine Vorprüfung der Belange des besonderen Artenschutzes wird in einem gesonderten Kapitel der Umweltprüfung ergänzt.</p>	<p>K</p> <p>B, T</p> <p>K</p> <p>B, T</p> <p>Z</p> <p>H</p> <p>U</p>

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	Formaljuristisch halte ich es jedoch für notwendig, einen AFB mit Potenzialanalyse in der Begründung der Ergänzungssatzung zu ergänzen – auch wenn dieser zu dem Ergebnis kommt, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht ausgelöst werden.			
37.	Kreishandwerkerschaft Neuruppin			
	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.		Kenntnisnahme	K
38.	Wasser- und Bodenverband Dosse-Jäglitz Stellungnahme vom 23.08.2025			
	Gewässer II. Ordnung sind von der Planung nicht betroffen. Unser Verband stimmt der Maßnahme zu.		Nicht betroffen. Kenntnisnahme	K
39.	Wasser- und Abwasserverband "Dosse" Stellungnahme vom 29.08.2025			
	vonseiten des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“ bestehen keine Einwände gegen die Ergänzungssatzung „Brunner Straße“.		Kenntnisnahme	K
40.	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH			
	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.		Kenntnisnahme	K
41.	Telefonica Germany GmbH Co. OHG			
	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.		Kenntnisnahme	K
42.	Deutsche Telekom Technik GmbH			
	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.		Kenntnisnahme	K
43.	GDMcom GmbH Stellungnahme vom 25.08.2025			
	Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber: - Erdgasspeicher Peissen GmbH/ Bernburg/OT Peissen/ nicht betroffen/ Auskunft Allgemein - Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹⁾ / Schwaig b. Nürnberg/ nicht betroffen/ Auskunft Allgemein - ONTRAS Gastransport GmbH ²⁾ / Leipzig/ nicht betroffen/ Auskunft Allgemein - VNG Gasspeicher GmbH ²⁾ / Leipzig/ nicht betroffen/ Auskunft Allgemein	Anlagenbetreiber	Keine Betroffenheit. Kenntnisnahme	K

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>1) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).</p> <p>2) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</p>			
	<p>Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.</p>  <p>Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 – Geographisch (EPSG:4326) 52.894157, 12.476934</p>	Darstellung Plangebiet	Der dargestellte Bereich entspricht dem Geltungsbereich des Plangebietes.	K
	<p><u>ONTRAS Gastransport GmbH</u> <u>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</u> <u>VNG Gasspeicher GmbH</u> <u>Erdgasspeicher Peissen GmbH</u></p>			

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p> <p><u>Weitere Anlagenbetreiber</u> Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p> <p>Anlage: Übersichtsplan M 1:10.000</p>	<p>Belange Anlagenbetreiber</p> <p>Auflage</p> <p>Weitere Anlagenbetreiber</p> <p>Anlage</p>	<p>Keine Anlagen, keine Einwände. Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>
44.	E.ON edis, Regionalbereich Prignitz-Ruppin			
	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.		Kenntnisnahme	K
45.	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg Stellungnahme vom 20.08.2025			
	<p>die NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) handelt im Rahmen der ihr übertragenen Verantwortung auch namens und im Auftrag der GASAG AG, der GASAG Solution Plus GmbH (GSP), der EMB Energie Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf Gas mbH & Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH, der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG.</p>			

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>Im unmittelbaren Bereich Ihrer geplanten Baumaßnahme liegen keine Anlagen der NBB bzw. vorhandene Anlagen werden gemäß Ihren Unterlagen nicht tangiert.</p> <p>Aussagen zu Anlagen anderer Versorgungsunternehmen bzw. Netzbetreiber können wir nicht treffen. Hierzu sind von Ihnen gesonderte Auskünfte einzuholen.</p> <p>Die Bestandspläne werden laufend aktualisiert. Bei aktuell neuverlegten Gasleitungen ist es möglich, dass diese noch nicht in den Bestandsplänen enthalten sind. Hierzu bitten wir Sie, sich mit der NBB unter (030) 81876 1890 oder einsatzplanung@nbb-netzgesellschaft.de abzustimmen.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.</p>	Keine Anlagen	Nicht betroffen, Kenntnisnahme	K
46.	E.DIS Netz GmbH			
	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.		Kenntnisnahme	K
47.	50Hertz Transmission GmbH			
	Stellungnahme vom 21.08.2025			
	<p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen befinden. Dazu zählen z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich sowie ggf. ex-terne Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p>		Nicht betroffen. Kenntnisnahme	K
54.	Amt Temnitz			
	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.		Kenntnisnahme	K
55.	Amt Neustadt (Dosse)			
	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.		Kenntnisnahme	K
56	Stadt Kyritz			
	Stellungnahme vom 30.09.2025			

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	Die Stadt Kyritz hat die Unterlagen zur oben genannten Satzung gesichtet und hinsichtlich ihrer Belange geprüft. Die Stadt Kyritz sieht ihre Belange im betreffenden Satzungsentwurf nicht berührt. Ich bedanke mich für die Beteiligung.	Belange Nachbargemeinde	Belange nicht berührt. Kenntnisnahme	K
57.	Amt Friesack			
	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.		Kenntnisnahme	K
58.	Gemeinde Fehrbellin Stellungnahme vom 25.08.2025			
	Zum betreffenden Satzungsentwurf (Stand Juni 2025) gibt es keine Anregungen und Bedenken; unmittelbare Auswirkungen der Planung auf die Gemeinde Fehrbellin sind nicht erkennbar.		Kenntnisnahme	K

Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Während der öffentlichen Planauslegung im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung in der Zeit vom 18.08.2025 bis zum 02.10.2025 wurden von der Öffentlichkeit weder schriftliche Stellungnahmen noch Stellungnahmen zu Protokoll abgegeben.

Der planaufstellenden Kommune sind keine weiteren Belange bekannt, die von den Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange nicht vorgebracht wurden und dennoch für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind.

Fazit der Abwägung:

Aus der Auswertung der im Rahmen der Beteiligung nach § 3 (2) und 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen ergeben sich redaktionelle Anpassungen und Ergänzungen in der Planzeichnung, im Satzungstext und in der Begründung. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde nach Hinweisen der unteren Naturschutzbehörde ergänzt. Die Grundzüge der Planung werden von diesen Änderungen nicht berührt. Daher kann in der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse am __.__.2026 der Satzungsbeschluss über die Ergänzungssatzung „Brunner Straße“ gefasst werden.

Zusammenstellung und Bearbeitung der Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen im Auftrag und in Abstimmung mit der Gemeinde Löwenberger Land durch
Plankontor Stadt und Land GmbH, Karl-Marx-Straße 90/91, 16816 Neuruppin, Christoph Henning, M.A. / Dipl.-Ing. Katrin Manke

Diese Beschlussvorlage wurde in dieser Fassung in der Sitzung der Gemeindevertretung am __.__.2026 beschlossen.

Wusterhausen/Dosse, den

Philipp Schulz

Der Bürgermeister